

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
E 229/2018-17
10. Oktober 2018

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Claudia PRIEWASSER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des *****, *****, *****,
vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Walter Unzeitig, Nonntaler Hauptstraße 44,
5020 Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg
vom 1. Dezember 2017, Z 405-9/403/1/4-2017, in seiner heutigen nichtöffentli-
chen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abge-
treten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen,
wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung
die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144
Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwor-
tung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen
nicht erforderlich sind.

Die Beschwerde behauptet die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewähr-
leisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentumes gemäß Art. 5 StGG und
Art. 1 1. ZPEMRK sowie auf Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 7 B-VG und
Art. 2 StGG. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzun-
gen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen
Anwendung des Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind
zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die
Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg in jeder Hinsicht dem
Gesetz entspricht, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber verfassungsrechtliche Fragen berührt, lässt ihr
Vorbringen die behaupteten Verfassungswidrigkeiten als so wenig wahrschein-
lich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: § 330a ASVG
idF BGBl. I 125/2017, wonach der Zugriff auf das Vermögen von in stationären
Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen unzulässig ist, ist gemäß § 707a

Abs. 2 ASVG idF BGBl. I 125/2017 mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten. Vor diesem Zeitpunkt besteht damit weder die Befugnis noch die Pflicht, die §§ 330a und 707a Abs. 2 ASVG als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg ist am 7. Dezember 2017 und sohin vor dem 1. Jänner 2018 ergangen. § 330a ASVG war insofern vom Landesverwaltungsgericht Salzburg nicht anzuwenden.

Das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist im Übrigen nicht als "laufendes Verfahren" iSd § 707a Abs. 2 zweiter Satz ASVG zu qualifizieren. Dessen ungeachtet ist gemäß § 330a ASVG ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten – selbst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung, die vor dem 1. Jänner 2018 ergangen ist – jedenfalls unzulässig.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 10. Oktober 2018

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Mag. PRIEWASSER